Synopse

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) sowie des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **211.1** | 821.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. und 23. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3837.2 (Laufnummer 17921)
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210], beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>211.1</u> , Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 9. April 2022), wird wie folgt geändert:
§ 22 ^{bis} Elektronische Überwachung ¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB[SR 210]; Art. 343 Abs. 1 ^{bis} ZPO[SR 272]).	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. und 23. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3837.2 (Laufnummer 17921)
² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung klärt das zuständige Gericht deren Vollziehbarkeit ab. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.	
³ Das Amt für Justizvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.	
⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit.	⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit, wenn die klagende Partei dem Amt den Verdacht auf einen Verstoss meldet.
⁵ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.	
⁶ Das Amt für Justizvollzug stellt dem Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, die Kosten des Vollzugs in Rechnung.	
⁷ Das Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, auferlegt die Kosten des Vollzugs der zu überwachenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.	
§ 51 Einweisung	
¹ Jede Facharztperson der Psychiatrie, die eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Zug besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) anordnen.	
² Bei Gefahr in Verzug kann jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsaus- übung im Kanton Zug besitzt, die Unterbringung anordnen.	
	^{2a} Die Arztperson, welche die fürsorgerische Unterbringung anordnet, darf nicht in einem Unterstellungsverhältnis zur ärztlichen Leitung der aufnehmenden Einrichtung stehen.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. und 23. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3837.2 (Laufnummer 17921)
³ Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.	
⁴ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.	⁴ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu. <u>Sie ist dieser und bei einer Beschwerde dem Verwaltungsgericht auskunftspflichtig.</u>
§ 58 Rechtsmittel	
¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:	
a) Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB);	
b) Beschwerden in den Fällen von Art. 439 ZGB;	
c) Beschwerden gegen die Anordnung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme.	
² Es ist für die Beurteilung örtlich zuständig, wenn die betroffene Person Wohnsitz im Kanton Zug hat oder wenn die Massnahme von einer Arztperson oder Einrichtung im Kanton Zug angeordnet wurde und die betroffene Person sich im Kanton Zug aufhält.	² Es ist für die Beurteilung örtlich zuständig, wenn die betroffene Person Wohnsitz im Kanton Zug hat oder wenn die Massnahme von einer Arztperson oder Einrichtung im Kanton Zug angeordnet wurde und die betroffene Person sich im Kanton Zug aufhält.
§ 144 ^{ter} Löschung von Grundpfandverschreibungen	
¹ Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten nach vorausgegangener Auskündigung verfügt.	¹ Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten durch das Kantonsgerichtspräsidium nach vorausgegangener Auskündigung verfügt.
	II.
	Der Erlass BGS <u>821.1</u> , Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. und 23. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3837.2 (Laufnummer 17921)
Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug	
(Gesundheitsgesetz; GesG)	
vom 30. Oktober 2008	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf <u>§ 41 Bst. b§ 41 Abs. 1 Bst. b</u> der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1]</u> ,
beschliesst:	
§ 66 Beschwerderecht	§ 66 Aufgehoben.
¹ Gegen Verfügungen der gemeindlichen Gesundheitskommission, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse getroffen wurden, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.	
² Entscheide des Gemeinderates, der Gesundheitsdirektion, der Ethikkommission und Veranlagungsverfügungen der Berufsverbände im Bereich der Notfalldienst-Ersatzabgaben sowie Verfügungen von Amtsstellen und Amtspersonen, die der Gesundheitsdirektion unterstellt sind, können mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.	
³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <u>162.1</u>].	
§ 67 Beschwerderecht bei Zwangsmassnahmen	§ 67 Aufgehoben.
¹ Die Patientin oder der Patient, die Vertrauensperson sowie die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt können gegen die Anordnung einer Zwangsmassnahme beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Die Beschwerde ist spätestens 30 Tage nach Beendigung der Zwangsmassnahme einzureichen. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse ist nicht erforderlich.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts vom 17. und 23. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3837.2 (Laufnummer 17921)
² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsgerichts kann der Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung erteilen.	
³ Im Übrigen sind die Verfahrensvorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung sinngemäss anzuwenden.	
⁴ Wird eine Zwangsmassnahme im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[SR 210] angeordnet und ist gegen diese bereits eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht hängig, so entscheidet das Verwaltungsgericht über beide Beschwerden in der Regel gleichzeitig.	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom